

## PUBLIKATION

STAND: APRIL 2017

### STEUERUMGEHUNGSBEKÄMPFUNGSGESETZ: GESETZGEBER REAGIERT AUF „PANAMA PAPERS“

Durch die Veröffentlichung der sogenannten „Panama Papers“ im Jahr 2016 wurde der breiten Öffentlichkeit präsent, in welchem Ausmaß Steuerumgehung durch den Einsatz von Domizilgesellschaften (Briefkastenfirmen) betrieben wurde. Die öffentlichen Debatten über Steuerbetrug und Steuermoral erhöhten den Handlungsdruck auf die Politik.

Mit dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz will der deutsche Gesetzgeber nun Konsequenzen aus den „Panama Papers“ ziehen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/11132) wurde am 16. Februar 2017 in erster Lesung im Bundestag beraten. Geplant sind verschiedene Maßnahmen, die die Möglichkeiten inländischer Steuerpflichtiger zur Steuerumgehung mittels Briefkastenfirmen erschweren sollen.

Kernthema des Gesetzentwurfs ist die Schaffung von Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen zwischen inländischen Steuerpflichtigen und Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA sind (nun legal definiert als „Drittstaat-Gesellschaften“). Daneben sieht der Gesetzentwurf erweiterte Ermittlungsbefugnisse für Finanzbehörden und neue Mitwirkungspflichten durch die Steuerpflichtigen und auch durch Dritte (Banken) vor.

Nachdem der Gesetzgeber bereits im Rahmen der BEPS-Thematik umfassend tätig geworden ist ([wir berichteten](#)), sieht der Entwurf für das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz auf nationaler Ebene vor allem Änderungen der Abgabenordnung vor.

## IM EINZELNEN:

- Zunächst soll das sog. steuerliche Bankgeheimnis (§ 30a AO) aufgehoben werden. Die Finanzbehörden müssen damit in Zukunft weniger Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis zwischen Banken und deren Kunden nehmen. Relevante Daten über ausländische Gesellschaften können so mittels eines Auskunftsersuchens erfragt werden.
- Bereits nach geltendem Recht besteht eine Anzeigepflicht über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften (§ 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO). Die Anzeigepflicht soll nun für den Erwerb von mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen gleichermaßen gelten. Sie soll nach neuem Recht bereits dann eingreifen, wenn eine Beteiligung von 10% vorliegt. Zur Berechnung der Beteiligungsquote sind mittelbare und unmittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen. Ein solcher Erwerb ist indes nicht mehr innerhalb einer fünfmonatigen Frist, sondern erst zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung abzugeben.
- Geplant ist außerdem, dass Steuerpflichtige dem Finanzamt mitzuteilen haben, wenn sie alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen mittelbaren oder unmittelbaren beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können (§ 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO-E). Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob die Drittstaat-Gesellschaft eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder nicht. Vielmehr sind Geschäftsbeziehungen zu allen Gesellschaften in einem Drittstaat anzuzeigen. Ein Zu widerhandeln kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 EUR geahndet werden (§ 379 Abs. 4 AO-E).
- Steuerpflichtige, die alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen beherrschenden Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft ausüben können, sollen verpflichtet werden, Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Geschäftsbeziehungen sechs Jahre lang aufzubewahren.
- Gemäß § 138b AO-E haben auch Finanzinstitute in Zukunft umfangreichere Mitteilungspflichten. Mitzuteilen sind unter bestimmten Voraussetzungen Informationen über von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger mit Drittstaat-Gesellschaften. Werden diese Mitwirkungspflichten verletzt, droht ein Bußgeld von bis zu 25.000 EUR. Zudem sollen die Finanzinstitute für die dadurch verursachten Steuerausfälle haften.
- Das automatisierte Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 7 AO wird erweitert. So soll ermittelt werden können, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger tatsächlicher oder wirtschaftlicher Berechtigter eines Kontos oder Depots einer Drittstaat-Gesellschaft ist.
- Finanzinstitute müssen im Rahmen der Legitimitätsprüfung auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers sowie jedes Verfügungsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen. Diese Informationen sind dann den Finanzbehörden im Wege des Kontenabrufverfahrens zur Verfügung zu stellen.

- Die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden soll in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gesetzlich geregelt werden (§ 93 Abs. 1a AO-E).
- Auch strafrechtlich ergeben sich Verschärfungen: So soll nach dem Gesetzentwurf ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung auch dann vorliegen, wenn die Steuerhinterziehung durch eine verdeckte Geschäftsbeziehung zu einer beherrschten Drittstaat-Gesellschaft erfolgt. In einem solchen Fall soll auch eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich sein und die Verjährungsfrist 10 Jahre betragen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf umfassend Stellung genommen (BR-Drs. 816/16 (B)) und verschiedene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet, denen die Bundesregierung größtenteils zugestimmt hat.

Daneben drängt der Bundesrat darauf, noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Anzeigepflicht für Steuergestaltungen einzuführen. Weitere Maßnahmen gegen Steuerverkürzungen sind also zu erwarten.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: